

lich aus schlesischer Binnenwanderung ableiten⁸⁾, aber schon Thorn, in fremdvölkisches Umland eingesprengt, mußte auf den sonst vorherrschenden Nah-Zuzug fast völlig verzichten und seinen gewerblichen Nachschub besonders aus Schlesien, den großhändlerischen mehr aus hansischer bzw. nordwestdeutscher Richtung beziehen⁹⁾.

Genug der Beispiele, die nur skizzieren sollten, was eine statistische Aufarbeitung der Bürgerbücher für die örtliche wie für die gesamtdeutsche Bevölkerungsgeschichte leisten kann. Das abgeschlossenste, weil den Gesamtaufbau einer Bürgerschaft umfassende Bild wird sich im Sonderfall der wenigen Städte mit spätem, neuzeitlichem Gründungsakt gewinnen lassen, deren Bürgerrechtsquellen mit dem Gründungsakt einsetzen, also die ganze Stadtgeschichte lückenlos durchmessen. Ich denke da an die polnische Adelsgründung Rawitsch von 1638 und an die preußische Retablissemmentsgründung Gumbinnen von 1724. Doch liegen ähnlich abgerundete Verhältnisse auch schon bei solchen Matrikeln vor, die mit einem völlig neuen Lebensabschnitt ihrer Stadt und mit dem Aufbau eines völlig neuen Bürgertums beginnen, wie das in Heidelberg nach der radikalen Stadtzerstörung von 1689 und in Lissa zwischen zwei ähnlich folgenschweren Brandkatastrophen der Fall war. In beiden Städten war die alte Bevölkerung fluchtweise zerronnen, und eine neue mußte von Grund auf gesammelt und registriert werden.

Zuguterletzt bleibt noch die Frage: Bis zu welchem Zeitpunkt wurden in deutschen Städten Bürgerrechte erteilt? Bis wann reichen die Aufzeichnungen darüber? Wann fanden die Bürgermatrikeln ihren Abschluß? Dieser Abschluß erfolgte meist um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Seit der Französischen Revolution drängte die Zeittendenz nach Vereinzelung der Einzelnen, nach Auflockerung und Lösung aller Bindungen außerhalb der einzig und total bindenden Staatsgewalt. Für das eigenständige Gebilde einer kommunalen Oberschicht, einer anders berechtigten und verpflichteten „Bürgerschaft“ innerhalb der gesamten „Einwohnerschaft“ der Städte, war in der neuen Vorstellungswelt kein Raum mehr. Die deutschen Staaten, die nur noch staatsverpflichtete „Staatsbürger“, aber keine stadtverpflichteten „Stadtbürger“ mehr kennen mochten, ebneten die abgehobenen „Bürgergemeinden“ ihrer Städte in die allgemeinen und unterschiedslosen „Einwohnergemeinden“ gegenwärtigen Zustands ein. In Preußen hatten noch die Städteordnungen von 1808 und 1831 den alten Unterschied bestehen lassen. Die Städteordnung von 1853 hob ihn auf und nahm damit den Städten den Anlaß, fernerhin noch Bürgerrechte und Bürgerbriefe zu verleihen und Bürgermatrikeln darüber zu führen.

Die Quellengattung der Bürgerrechtslisten ist also geschichtlich abgeschlossen.

Das folgende **Verzeichnis** ist möglichst begrenzt auf die Mitteilung herausgegebener geschlossener Listen und bringt daneben nur einige zusätzliche Bemerkungen über verwandte Literatur oder über ungedruckte Bestände.

8) H. REICHERT, Die deutschen Familiennamen nach Breslauer Quellen des 13. u. 14. Jahrhunderts, 1908.

9) E. WENTSCHER, Zur Bevölkerungsgeschichte Thorns um 1600, Görlitz 1944 (auf S. 1 auch mit Bezugnahme auf die älteren Feststellungen von G. Bender und A. SEMRAU aus dem mittelalterlichen Thorn).